

Schulordnung

Vorbemerkung: Lehrerinnen und Lehrer werden im folgenden Text als Lehrkräfte bezeichnet.

1. Präambel

- (1) Die **Jugendmusikschule Gerlingen** hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie wurde 1963 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
- (2) Die Jugendmusikschule Gerlingen ist Mitglied des **Verbandes deutscher Musikschulen** (Bonn) und des **Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs** (Stuttgart). Die Jugendmusikschule Gerlingen richtet sich in ihrer Struktur nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (3) **Aufgabe** der Jugendmusikschule Gerlingen ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, sowie gegebenenfalls eine studienvorbereitende Ausbildung anzubieten.
- (4) Der Unterricht erfolgt im **Einzel- oder Gruppenunterricht**.
- (5) Die Jugendmusikschule Gerlingen arbeitet mit den interessierten ortsansässigen musik- und gesangtreibenden Vereinen zusammen.

2. Unterrichtsangebot - Ergänzungsfächer

- (1) Das **Unterrichtsangebot** der Jugendmusikschule Gerlingen ist auf eine kontinuierlich musikalische Ausbildung ausgerichtet und kann gegenüber dem heutigen Angebot angepasst werden.
- (2) Das Unterrichtsangebot umfasst den musikalischen **Elementarbereich** und in der Regel anschließend Unterricht auf **allen gängigen Musikinstrumenten**.
- (3) Das **Ensemblespiel** ist fester Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler der Jugendmusikschule wirken deshalb in Ensembles und Orchestern mit. Ihre Teilnahme ist kostenlos.

3. Vorspiele - Aufführungen - Freizeiten - Wettbewerbe

- (1) Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule führen regelmäßig **Klassenvorspiele** durch. Alle Schüler einer Klasse nehmen an Vorspielen teil.
- (2) Die Arbeit in den Ensembles und Orchestern vertieft und erweitert die Instrumentalbildung. Sie hat meist schulinterne oder öffentliche **Aufführungen** zum Ziel. Zur Intensivierung dieser Arbeit können auch **Musikfreizeiten** oder **Konzertreisen** durchgeführt werden.
- (3) Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule unterstützen die Teilnahme geeigneter Schüler an **Musikwettbewerben** wie z.B. "Jugend musiziert".

4. Mietinstrumente - Unterrichtsmaterial

- (1) Die Schüler haben in der Regel eigene **Musikinstrumente**. Die Jugendmusikschule Gerlingen vermietet jedoch Instrumente semesterweise gegen eine Mietgebühr. Die Mietdauer erfolgt nach Absprache. Beim Austritt aus der Schule sind die Instrumente unverzüglich zurückzugeben. Bei Fragen im Zusammenhang mit Mietinstrumenten beraten die Lehrkräfte und die Schulleitung der Jugendmusikschule.

- (2) Zwischen der Jugendmusikschule Gerlingen und den gesetzlichen Vertretern des Schülers wird ein **Mietvertrag** abgeschlossen.
- (3) **Noten** und **Unterrichtsmaterial** werden von den Schülern beschafft. Bei der Verwendung von Kopien sind die geltenden Gesetze zu beachten.

5. Schuljahr - Unterrichtsdauer

- (1) Das **Sommersemester** der Jugendmusikschule Gerlingen dauert vom 1. März bis 31. August, das **Wintersemester** vom 1. September bis 28/29. Februar eines Jahres.
- (2) Die **Ferien- und Feiertagsregelung** der Jugendmusikschule orientiert sich an derjenigen der allgemeinbildenden Schulen Gerlingens.

6. Anmeldung - Abmeldung - Ummeldung

- (1) **Anmeldung** zum Unterricht ist jeweils zum Semesterbeginn möglich und schriftlich durch das Formular der Jugendmusikschule Gerlingen erfolgen. Das ausgefüllte Formular wird durch die Bestätigung der Jugendmusikschule zum **Unterrichtsvertrag**.
- (2) Bestandteil des Unterrichtsvertrages ist auch die jeweils gültige **Gebührenordnung**.
- (3) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der **Reihenfolge** der Anmeldungen. Schüler, die bereits Unterricht an der Jugendmusikschule hatten, haben Vorrang (z.B. bei Anmeldung zu einem Zweitinstrument). Über Ausnahmen aus pädagogischen Gründen entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei zu großer Nachfrage in einem Fach wird eine Warteliste eingerichtet.
- (4) **Abmeldung** vom Unterricht ist nur zum Semesterende möglich. Sie muss spätestens einen Monat vorher (also am 31. Januar oder am 31. Juli) der Verwaltung schriftlich vorliegen. Die Kooperationsprojekte mit den Schulen und das Instrumentenkarussell sind von den Kündigungsfristen ausgenommen. Hier erstreckt sich der Unterricht über den Zeitraum der dritten und vierten Klasse. Im Instrumentenkarussell erstreckt sich der Unterricht über den Zeitraum von einem Jahr. Die Schulgeldpflicht erlischt nur, wenn die Abmeldung fristgerecht erfolgt.
- (5) Auch eine Veränderung der Unterrichtsdauer (**Ummeldung**), ein Lehrerwechsel oder ein Wechsel zu einem anderen Unterrichtsfach können in der Regel nur zum Semesterwechsel erfolgen
- (6) Die **Lehrkräfte** der Jugendmusikschule nehmen keine rechtsverbindlichen An- oder Abmeldungen entgegen.

7. Unterricht

- (1) Die **Einteilung** der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften. Wünsche bezüglich einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Schüler sollen den Unterricht **pünktlich und regelmäßig** besuchen. Für den Lernfortschritt ist häusliches Üben wichtig.
- (3) Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule halten **Kontakt** zu den gesetzlichen Vertretern der Schüler. Der Unterrichtsfortschritt geht aus dem Hausaufgabenheft oder anderer Aufzeichnungen hervor. Die Lehrkräfte stehen für Beratungs- und Informationsgespräche zur Verfügung.
- (4) Schüler erhalten auf Wunsch eine **Beurteilung** ihrer Leistungen in der Jugendmusikschule.
- (5) Kann ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, so ist dies dem Lehrer oder der Verwaltung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholen von versäumtem Unterricht besteht nicht.
- (6) Bei **längerer Krankheit** eines Schülers muss die Schulleitung benachrichtigt werden. Bei länger dauernden Beeinträchtigungen (z.B. Sportunfällen) des Schülers prüfen die Lehrkräfte, ob der Instrumentalunterricht trotzdem fortgesetzt werden kann oder ob stattdessen musiktheoretische Fächer (Harmonielehre, Musikkunde, Musikanalysen, Gehörbildung) unterrichtet werden können.

- (7) Fallen durch **Krankheit des Lehrers zusammenhängend** mehr als zwei Unterrichtsstunden je Semester aus, so wird der Unterricht nach Möglichkeit durch eine andere Lehrkraft erteilt oder es erfolgt auf Antrag eine Rückvergütung des entsprechenden Gebührenanteils. Durch sonstige Verhinderung des Lehrers ausgefallene Unterrichtsstunden werden nachgeholt.
- (8) Bei Auftreten **ansteckender Krankheiten** sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektions-Schutz-Gesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.
- (9) Der Unterricht kann seitens der Jugendmusikschule Gerlingen durch die Schulleitung zum Semesterende oder je nach Sachlage fristlos **aufgekündigt** werden, beispielsweise
- bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder mangelndem Fleiß,
 - bei Nichtbezahlung der Unterrichtsentgelte
 - bei grobem Verstoß gegen die Schulordnung
 - aus sonstigem wichtigem Grund
- Bei fristloser Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren.

8. Hausordnung

- (1) Unterricht und Veranstaltungen sollen **störungsfrei** stattfinden. Jedermann trägt durch sein Verhalten in den Räumen der Jugendmusikschule dazu bei.
- (2) In allen von der Musikschule benützten Unterrichtsräumen einschließlich der Aula besteht **Rauchverbot**.
- (3) Die **Einrichtung** der Jugendmusikschule und die von ihr benützten Räume sind schonend zu behandeln. Schäden oder drohende Gefahren sind der Schulleitung umgehend zu melden.
- (4) Die **Zufahrt auf dem Schulhof** vor der Jugendmusikschule ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für das Ein- und Ausladen schwerer Gegenständen und für Fahrzeuge mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt Gerlingen. Bei allen Unterrichtsräumen der Jugendmusikschule stehen nahe gelegene Parkplätze zur Verfügung.

Gerlingen, den 20.03.2012



.....
Dr. Alexander Steineck (1.Vorsitzender)



.....
Hans Heinrich Hartmann (Schulleiter)